gänzlich davon präcludirt sein soll. Wornach sich ein Jeder, den Solches angeht, zu achten hat.

V. R. W.

Dorpat, Rathhaus am 18. Januar 1858.

Nr. 76. 2

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlichen ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das außerhalb der Stadt an der großen Rigaschen Straße auf freiem Erbgrunde belegene, dem Musikus Schultz gehörig gewesene, dem Herrn Assessor von Grotthuß verkaufte, neu erbaute steinerne Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Gärtenplätzen und sonstigen Appertinentien, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen sein sollten, hiemit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtige, binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 15. Januar 1859, damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, sondern völlig präcludirt, das vorbezeichnete Immobil dem genannten Käufer zum alleinigen und unanstreitbaren Eigenthum adjudicirt werden solle. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden, Rathhaus den 12. December 1857.

Nr. 1260. 2.

* * *

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät um Mortification der von einer lettischen Districts-Direction am 7. März 1857 sub Nr. 490/2710 über 20 Rbl. S. und im Mai 1855 sub Nr. 63/1863 über 60 Rbl. S. ausgestellten, angezeigtermaßen abhandengekommenen Zinseszinsscheine, so wie des abhandengekommenen Blanquets zu dem Zinseszinsschein Ehstnischen Districts Nr. 16/136 über 30 Rbl. S. gebeten worden, so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852 Nr. 10886 von der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend bezeichneten Zinseszinsscheine und des Blanquets zu einem Zinseszinsschein rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato wird sein bis zum 18. Juli 1858 bei dieser Ober-Direction hieselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato die vorbezeichneten Zinseszinsscheine und das Blanquet zu einem Zinseszinsschein für ungültig erklärt und das weiter Vorschriftliche hierin verfügt werden wird. Nr. 82. 1

Riga den 18. Januar 1858.

* * *

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß das Vermögen des Rigaschen Lombard-Fonds sich am 31. December 1857 auf die Summe von fünf und zwanzig tausend siebenhundert und drei und zwanzig Rubel zwei und zwanzig Kopeken S.-M. herausgestellt hat. Nr. 824.

Riga-Rathhaus den 28. Januar 1858.

* * *

Bei Annäherung des Termins, bis zu welchem im Jahre 1846 zu den Certificaten der 2. 5%, mit dem Banquierhause N. M. Rothschild in London im Jahre 1822 abgeschlossenen Anleihe Coupons ausgegeben wurden, bringt eine Reichs-Schuldentilgungs-Commission zur öffentlichen Kenntniß, daß sie auf Verfügung des Herrn Finanzministers neue Couponsbogen nebst Talons für die nächstfolgenden zwölf Jahre, vom 1. März 1858 bis zum 1. März 1870, gegen Ablieferung der früheren Talons, extradiren wird.

Demnach werden die Inhaber der Certificate der 2ten 5% Anleihe aufgefordert, im Verlauf von 18 Monaten, gerechnet vom 1. Februar 1858 bis zum 1. August 1859, ihre früheren Talons nebst einer schriftlichen Declaration, nach einer aus der Commission zu erhaltenden Form, zum Empfange der neuen Couponsbogen, nebst neuen Talons, bei dieser Reichs-Schuldentilgungs-Commission einzureichen. 3

* * *

Vom Gemeindegerichte des im Dörptschen Kreise und Rüggenschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Techelfer, werden alle zu dieser Gemeinde angeschriebenen, mit oder ohne Legitimationen sich außerhalb derselben befindenden Gemeindeglieder hierdurch aufgefordert, bei eigener Verantwortung im Unterlassungsfalle, sich hierselbst und spätestens bis zum 1. Mai 1858 zur Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision mit den erforderlichen Pastoral- und Polizei-Attestaten über ihren gegenwärtigen Familienbestand zu melden, widrigenfalls sie bei späterer Meldung die daraus entstehen könnenden nachtheiligen Folgen sich selbst beizumessen haben. Zugleich werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zur Techelferschen Ge-

meinde verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 15.

Techelfer, Gemeindegericht am 27. Januar 1858. 3

* * *

Sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden werden ersucht, allen in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zu den Gemeinden der Güter Kaugershof, Zempen und Idsel verzeichneten Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie sich sogleich und spätestens bis zum 1. März 1858 bei den Gemeindegerichten der genannten Güter zur Aufname in die, bei der gegenwärtigen 10. Volkszählung anzufertigenden Listen, zu melden haben, — widrigenfalls sie nach Ablauf des gedachten Termins als Verschollene in den Revisionslisten angeführt und bei spätern Meldungen alle die daraus entstehenden Nachtheile und Strafzahlungen selbst zu tragen haben werden. Namentlich haben seit einigen Jahren ihre Pässe nicht gewechselt, die zur Kaugershofschen Gemeinde angeschriebenen: Peter Eeck, Karl Amor, Fritz Saß. 3

Die Gemeindegerichte zu Kaugershof, Zempen und Idsel, am 10. Januar 1858.

* * *

Das Gemeindegericht des im Wendenschen Kreise und Loesernschen Kirchspiele belegenen Privatgutes Gulbern ersucht hiermit sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden, den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden Gulbernschen Gemeindegliedern zu eröffnen, daß sie behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 15. Februar 1858 mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren gegenwärtigen Familienbestand und mit Taufscheinen für Kinder, die nach der 9. Seelen-Revision geboren sind, zu melden haben, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen und jeden daraus entstandenen Schaden sich selbst beizumessen und zu tragen haben werden. Gulbern, Gemeindegericht den 3. Januar 1858. Nr. 7 2

* * *

Von dem Alt-Ottenhofschen Gemeindegericht, im Wolmarschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegen, werden hiermit sämmtliche resp. Stadt- und Land-Polizeibehörden ersucht, den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden Alt-Ottenhofschen Gemeindegliedern zu eröffnen, daß sie behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 10. Februar d. J. mit den von den örtlichen Polizei-Verwaltungen attestirten Beweisen über ihren gegenwärtigen Familienbestand beim unterzeichneten Gemeindegericht zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Revisionslisten als verschollen gestrichen und jeden daraus entstehenden Schaden sich selbst beizumessen und zu tragen haben werden. Nr. 24. 2

Alt-Ottenhof, Gemeindegericht den 17. Jan. 1858.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Land-Autoritäten werden ersucht, allen in ihren Jurisdictionsbezirken domicilirenden, zu der Gemeinde des publ. Gutes Insel Kühno gehörenden Individuen, sie mögen verpaßt oder unverpaßt sein, die Weisung strenge anzudeuten, daß sie bis spätestens den 1. März 1858 sich bei diesem Gemeindegericht zur Aufnahme in die 10. Seelenrevision, versehen mit dem örtlichen Polizei- und Parochialattestate, da in ihren Familien Veränderungen eingetreten sein könnten, sich zu melden haben, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in der Revisionsliste angeführt werden und alsdann die entstehende Schuld sich selbst beizumessen haben. Insel Kühno, Gemeindegericht am 13 Januar 1858. Nr. 6. 2

* * *

Auf Instanz des Abiaschen Gemeindegerichts werden sämmtliche, außerhalb ihrer Gemeinde sich aufhaltende Gemeindeglieder des im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Abia, — namentlich aber der Hans Karlsohn, welcher sich unverpaßt in oder bei Riga aufhält, — hiemittelst angewiesen, sich behufs Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unausbleiblich und spätestens bis zum 20. Februar 1858, versehen mit polizeilich attestirten Scheinen über den Bestand ihrer resp. Familien, beim Abiaschen Gemeindegericht zu melden, widrigenfalls sie als verschollen notirt werden sollen. Zugleich werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden ersucht, die innerhalb ihres Jurisdictionsbezirkes sich aufhaltenden Abiaschen Gemeindeglieder zur Genügeleistung dieser Aufforderung anhalten und ihnen nur gegen Nachweis über ihre geschehene Verzeichnung zur 10. Revision, fernere Aufnahme und Duldung gewähren zu wollen. Nr. 64.

Alt-Bornhusen am 20. Januar 1858. 2

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Pernauschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Perst gehörenden, aber außerhalb derselben sich aufhaltenden Gemeindeglieder und zwar namentlich: Andres Eglon alt 44 Jahr und des im Jahr 1857 vom Ehstländischen Oberlandgericht zur Arrestanten-Compagnie verurtheilten Andreß Parres Weib — Els Parres nebst

Familie werden aufgefordert, sich sofort und zwar spätestens bis Ende Februar d. J. zu ihrer Anschreibung zur 10. Seelen-Revision bei diesem Gemeindegerichte einzufinden, widrigenfalls sie als verschollen betrachtet und von dieser Revision ausgeschlossen werden.

Perst, den 20. Januar 1858. Nr. 11. 2

* * *

Die zur Bauergemeinde des im Dörptschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele belegenen Gutes Alt- und Neu-Kirrumpäh angeschriebenen Gemeindeglieder, welche außerhalb der Gemeinde ihr Domicil genommen haben, — werden desmittelst angewiesen, sich behufs der Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision spätestens bis zum 15. Februar 1858 mit gehörig beglaubigten Polizei- und Pastoral-Attestaten über den Bestand ihrer Familien bei dem Alt- und Neu-Kirrumpähschen Gemeindegericht zu melden, — widrigenfalls sie als verschollen angeführt und bei etwa verspäteter oder gänzlich unterlassener Meldung allen dadurch erwachsenen Nachtheil sich beizumessen haben werden. Gleichzeitig ergeht die Bitte an sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden in deren resp. Jurisdictionsbezirken sich Individuen, die obiges betrifft, aufhalten, solches schleunigst zu ihrer Kenntniß zu bringen und ihnen ohne Revisions-Atteste keinen ferneren Aufenthalt zu gestatten.

Kirrumpäh, den 7. Januar 1858. Nr. 12. 2

* * *

Von dem Gemeindegericht des im Dörptschen Kreise und Cawelechtschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Klein-Congota werden sämmtliche außerhalb dieser Gemeinde sich aufhaltende Gemeindeglieder, männlichen und weiblichen Geschlechts, hiedurch angewiesen, behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 20. Februar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hieselbst zu melden, — widrigenfalls dieselben aus den hiesigen Revisionslisten gestrichen, — bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben. Gleichzeitig werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Jurisdictionsbezirken und Dienstherrschaften, bei denen sich zur hiesigen Gemeinde gehörige Leute aufhalten desmittelst ersucht, dieselben mit dieser Publication bekannt zu machen und selbige von jetzt ab auf keinen Fall bei sich zu dulden, wenn sie nicht durch Revisions-Billete nachweisen können, daß sie mit ihren etwanigen Familiengliedern sich hierselbst gemeldet haben und zur 10. Seelen-Revision aufgenommen worden sind. Nr. 13. 2

Klein-Congota, den 10. Januar 1858.

Sämmtliche Bauergemeindeglieder der im Pernau-Fellinschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Güter Schloß-Helmet und Beckhof werden hierdurch angewiesen, sich behufs Verzeichnung zur gegenwärtigen X. Seelen-Revision spätestens bis zum 1. März d. J. auf dem Gute ihrer Hingehörigkeit zu melden und Zeugnisse der Orts-Obrigkeit ihres gegenwärtigen Wohnorts über die Zahl ihrer Familienglieder mitzubringen, widrigenfalls sie als verschollen werden angesehen werden und sich die nachtheiligen Folgen davon selbst werden beizumessen haben. Gleichzeitig werden auch sämmtliche Dienstherrschaften, bei denen sich Angehörige der benannten Güter in Dienst befinden sollten, so wie die Ortspolizeien, in deren Amtsbezirken dieselben domiciliren, aufgefordert, diese Publication allenthalben zur Kenntniß solcher Individuen zu bringen und selbige nach dem 1. März 1858 unter keinem Vorwande anders, als nachdem dieselben durch Vorweisung einer Bescheinigung ihrer Guts- und Gemeinde-Verwaltung über erfolgte Meldung zur Revision sich werden legitimirt haben, länger bei sich zu dulden. Suislep im 6. Pernauschen Kirchspielsgericht am 10. Januar 1858. 1

Nr. 93.

* * *

Von dem Gemeindegerichte des im Rigaschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Schloß Lemburg werden hiermit sämmtliche resp. Stadt- u. Landpolizei-Autoritäten ersucht, den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zu den Gemeinden der Güter Schloß Lemburg, Wittenhof und Pastorat Lemburg gehörigen — männlichen und weiblichen — Individuen anzudeuten, daß sie sich sofort und spätestens bis zum 15. Februar d. J. zum Behufe ihrer Aufnahme zur gegenwärtigen 10. Seelen-Revision unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse über ihren jetzigen Familienbestand hier zu melden haben, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig wird Jedermann gewarnt, die obenbezeichneten Gemeindeglieder ohne einen Nachweis über ihre Aufnahme zur 10. Revision zu dulden. Das Gemeindegericht zu Schloß Lemburg, den 10. Januar 1858. 1

* * *

Von dem Gemeindegerichte der Güter Siggund, Schillingshof und Adamshof werden hierdurch alle zu den Gemeinden dieser Güter angeschriebene und auf Päßen abwesende, sowohl im Bürger-, als auch im Bauerоklad ver-

zeichneten Gemeindeglieder aufgefordert, sich Behufs der Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision bis zum 1. März 1858 hieselbst mit ihren Familienbeweisen zu melden, widrigenfalls dieselben als verschollen betrachtet werden sollen und die Nachtheile, die durch ihre Nichtverzeichnung entstehen könnten, sich selbst zuzuschreiben haben.

Siggund, den 11. Januar 1858. 1

* * *

Von dem publ. Orrenhofschen Gemeindegerichte werden hierdurch alle zu dem im Pernauschen Kreise und Torgelschen Kirchspiele belegenen publ. Gute Orrenhof gehörige, außerhalb des Gutsbezirks sich aufhaltende Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts aufgefordert und resp. angewiesen, sich behufs ihrer Anschreibung zur 10. Seelen-Revision mit attestirten Familien-Verzeichnissen versehen, sofort und spätestens bis zum 15. Februar 1858 hieselbst zu melden, zur Vermeidung gesetzlich nachtheiliger Folgen sowol für die Ausgebliebenen, als auch für die sie geduldet Habenden.

Orrenhof, Gemeindegericht den 10. Januar 1858. 1

* * *

Der Rath der Stadt Walk fordert alle zur hiesigen Gemeinde gehörigen, der Verzeichnung zur Allerhöchst befohlenen 10. Volkszählung unterliegenden Personen beiderlei Geschlechts, weß Alters sie auch sein mögen, hiedurch auf, bis zum 2. April d. J., — über sich und ihre Familienglieder die vorschriftmäßigen Listen auf dem hiezu bestimmten Papier, in doppelten Exemplaren, auch vom Familienhaupte unterschrieben, so wie gerichtlich attestirt, bei der hiesigen Steuer-Verwaltung und zwar auf dem Rathhause dahier, einzureichen.

Den anher vorzustellenden Revisionslisten müssen jedoch unfehlbar und ohne alle Ausnahme, auf Stempelpapier zu 15 Kop. der Bogen, angeschlossen sein:

1) Taufzeugnisse für alle nach der 9. Volkszählung geborenen, annoch lebenden Kinder.
2) Trauscheine für alle nach der 9. Volkszählung geschlossenen Ehen, wenn solche kinderlos sind und daher keine Taufscheine vorgestellt werden können.
3) Todtenscheine für alle durch Ableben aus den Listen der gegenwärtigen 10. Volkszählung auszuschließenden Personen.

Demnach werden alle Autoritäten, Polizeibehörden, Guts- und Pastorats-Verwaltungen hiedurch ersucht, mit aller Strenge dahin zu wirken: daß alle zur Walkschen Stadtgemeinde gehörigen Okladisten, ihre terminmäßige Anschreibung dahier bewirken, indem Diejenigen, welche der Allerhöchst befohlenen Verzeichnung zur Revision sich entweder entziehen, oder aber sich unrichtiger Angaben und etwaniger Verabsäumung schuldig machen sollten, strenger gesetzlicher Beahndung werden unterzogen werden, — als wonach jeder sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Ausgefertigt unter Beidrückung des Stadtsiegels auf dem Rathhause zu Walk, am 4. Januar 1858. Nr. 12. 1

Anzeige für Liv- und Kurland.

Von dem IV. Wendenschen Kirchspielsgerichte werden hierdurch sämmtliche zu den Gemeinden der Güter Kudling, Lodenhof, Zirsten, Teutschenbergen, Feygen und Jummerdehn angeschriebene, außerhalb derselben befindliche Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts aufgefordert und angewiesen, zum Behufe ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision spätestens bis zum 1. März d. J. mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand sich zum Orte ihrer Hingehörigkeit unfehlbar zu melden. — Alle Diejenigen, die nicht erscheinen, werden als verschollen verzeichnet werden und haben bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen. Nr. 48. 2

Kudling im Kais. IV. Wendenschen Kirchspielsgerichte, den 20. Januar 1858.

Immobilien-Verkauf.

Am 27. Februar d. J. Mittags um 12 Uhr sollen bei dem Waisengerichte der Kais. Stadt Riga, nachstehend näher bezeichnete, zum Nachlaß des verstorbenen Liggers Georg Michael Baeseler gehörige Immobilien, nämlich:

1) das allhier jenseits der Düna auf Groß-Klüversholm an der 2. Ambarenstraße sub Pol.-Nr. 134 belegene Wohnhaus sammt allen dessen Appertinentien, und
2) das allhier jenseits der Düna auf Groß-Klüversholm an der 2. Ambarenstraße sub Pol.-Nr. 96a belegene Wohnhaus sammt allen dessen Appertinentien,

zur Ausmittelung deren wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga, den 18. Januar 1858. 2.

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird **Dienstag den 4. Februar** 1858 Vormittags 10 Uhr in der Börse eine kleine Parthie Wallnüsse meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

F. Meuschen.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Oester. Unt. Bürstenmacherssohn Heinrich Aloys Vincent Gleinser, 3

Prß. Unt. Fleischergesell Carl Johann Leongrün, 2

Prß. Unt. Schauspielerin Marie Louise Auguste Hinz, Karl Ludwig Strawinsky, Prß. Unt. Uhrmachergehilfe Henry Louis Fontaine, 1

nach dem Auslande.

Henriette Natalie Schröder, Catharina Natalie Reimer, Awdotja Sacharowa Schibajewa, Darja Alexejewa Schibajewa, Spiridon Kusminow, Anna Minowa Spiridonowa, Carl Tönnisson, Barbara Stempkowsky, Gawril Jwanow Astranin, Stepan Antonow, Spiridon Jakowlew, Peter Pochomow, Leon Anissimow, Donat Ustinow Rutkowsky, Alexander Kibsal, Steuermann Friedrich Gottlieb Thomsohn, Handlungs-Commis E. Harthmuth, Magnus Robert Larsen, Prß. Unt. Musikant Eduard Fitz nebst Frau Pauline, Alexandra Grigorjewa, Jeworim Jepifanow Ruschew, Konstantin Sawin Gladkow, Johann Carl Lehnert, Christoph Ernst Koffeldt, Salmann Swuilowitsch Sorin, Moses Elias Victorsohn, Wittwe Marie Nottmann geb. Schulz, Jacob Jacobsohn nebst Frau, Irina Potapowa Schibajewa,

nach andern Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath **L. A. Schlau.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Пятница, 31. Января 1858 № 12. Freitag, den 31. Januar 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Jahres-Bericht des Ausschusses des Luther-Denkmal-Vereins

für den Zeitraum vom 17. Dec. 1856 bis 18. Januar 1858 n. St.

Es ist nun schon über ein Jahr verflossen, seitdem wir unseren Aufruf zur Errichtung eines Luther-Denkmals in Worms in die Welt gehen ließen, und wenn wir heute einen Blick auf die Ergebnisse unserer dreizehnmonatlichen Wirksamkeit werfen, so haben wir wohl Ursache, dem Herrn zu danken, daß er dieses Unternehmen bis dahin so reichlich gesegnet hat. Wir können es unterlassen, hier noch einmal den ganzen Entwickelungsgang dieser evangelischen Angelegenheit von ihrem Beginne den Lesern vorzuführen, da diese Aufgabe schon in drei vorausgegangenen Vierteljahresberichten größtentheils ihre Erledigung gefunden hat. Die Organisation der Sammlungen hat auch in den letzten drei Monaten noch wesentliche Fortschritte gemacht, indem außer den früher erwähnten 7600 Einzeichnungslisten noch weitere 2900 nach Sachsen, Hannover, Dänemark und Süd-Amerika versendet wurden. Wenn wir das Namensverzeichniß der Staaten überblicken, aus denen uns schon mehr oder minder zahlreiche Liebesgaben zugeflossen sind; und wenn wir dabei auch die Länder in Betracht ziehen, aus welchen uns Beiträge in Aussicht stehen: so dürfen wir mit freudigem und dankerfülltem Herzen aussprechen: das Luther-Denkmal zu Worms ist keine Angelegenheit von blos localer Natur, seine universelle Bedeutung für die gesammte evangelische Christenheit hat bereits allerwärts Anerkennung gefunden; denn es gibt fast kein von Protestanten bewohntes Land der Erde mehr, in dem sich nicht — wenn auch hie und da erst in schwachen Anfängen — ein Interesse für dieses Werk dankbarer Verehrung gegen unseren großen Reformator gezeigt hätte.

Welche Fortschritte das Unternehmen binnen Jahresfrist gemacht hat, ist aus der unten folgenden Uebersicht zu entnehmen, zu welcher wir nur bemerken, daß die Gesammtsumme der Beiträge, welche am Schlusse des dritten Vierteljahresberichts 38,532 fl. 57 kr. betrug, in den letzten drei Monaten um 12,869 fl. 42 kr. zugenommen hat und heute beim Abschlusse unseres Jahresberichts 51,402 fl. 39 kr. (beinahe 30,000 Thlr.) beträgt, nämlich 4448 fl. 15 kr. aus fürstlichen Häusern, 43,542 fl. 22 kr. aus deutschen Bundesstaaten, 2805 fl. 29 kr. aus nicht-deutschen Ländern und 606 fl. 33 kr. Zinsen von in Staatspapieren angelegten Geldern. Die bis heute entstandenen Ausgaben für Drucksachen, Copialien, Porti 2c. belaufen sich auf 1553 fl. 20 kr. Da die Kosten dieses Denkmals, wie wir bereits in dem dritten Vierteljahresberichte erwähnt haben, auf 60,000 Thlr. veranschlagt sind, so ist heute nach Verlauf des ersten Jahres unserer Thätigkeit fast **die Hälfte** der erforderlichen Summe vorhanden. Ob das Jahr 1858 uns die andere, noch fehlende Hälfte bringen werde, das hängt von dem Erfolge der Sammlungen in jenen protestantischen Ländern ab, in welchen für das Luther-Denkmal noch wenig geschehen ist, wie namentlich in Preußen, wo auf die von uns eingereichten Gesuche eine Entscheidung noch nicht erfolgt ist.

Es erübrigt uns nun noch, über den heutigen Stand der Sammlungen Einiges mitzutheilen. Wie die unten angefügte Uebersicht im Einzelnen nachweist, haben bis jetzt 25 fürstliche Personen durch Beiträge ihr Interesse an diesem protestantischen Werke zu erkennen gegeben. Was die Sammlungen in Deutschland betrifft, so sind dieselben in acht Bundes-Staaten als beendigt zu betrachten, nämlich in Sachsen-Altenburg, Reuß j. L., Schwarzburg-Sondershausen, Oldenburg und in den vier freien Städten. Fast beendigt sind die Collecten in Nassau, wo nur noch wenige Gemeinden im Rückstande sind; desgleichen in Sachsen-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen und Waldeck-Pyrmont, von wo der Ertrag demnächst im Ganzen eingesendet wird. In den übrigen deutschen Bundesstaaten — mit Ausnahme von Preußen, Mecklenburg-Schwerin und den beiden Lippe — sind die Sammlungen im Gange und zum Theil schon weit vorgeschritten. — Aber auch aus nicht-deutschen Ländern, welche in der unten stehenden Uebersicht noch nicht aufgeführt sind, erhielten wir sehr erfreuliche Nachrichten über die sich dort kundgebenden Sympathieen mit unserem Unternehmen. In Rußland hat die livländische Ritterschaft, wie uns vor einigen Tagen mitgetheilt wurde, ein tausend Thaler für unser Luther-Denkmal bewilligt, und in Riga fand zur Unterstützung desselben ein Kirchenconcert statt. In Schweden und Siebenbürgen wurden ebenfalls Collecten veranstaltet, deren Ertrag wir jedoch noch nicht kennen. Auch aus England dürfen wir hoffen, durch die einflußreiche Vermittlung eines vielvermögenden Gönners unserer Sache zur geeigneten Zeit noch namhafte Beiträge zu erhalten. In Bezug auf Ungarn sind uns Nachrichten zugekommen, die uns nicht zweifeln lassen, daß auch dort unsere Angelegenheit später noch eine eifrige Unterstützung finden werde.

Von dem Vertrauen erfüllt, daß im Laufe des Jahres 1858 die noch fehlende Hälfte der erforderlichen Summe werde aufgebracht werden, wird der Ausschuß alsbald die geeigneten Schritte thun, um den Plan, nach welchem das Denkmal ausgeführt werden soll, definitiv festzustellen. Unterdessen wollen wir fortfahren, den Herrn zu bitten, daß er den Geist der Eintracht und des brüderlichen Zusammenwirkens in allen evangelischen Herzen in Süd und Nord, in Ost und West walten lasse, damit man dereinst nach Vollendung dieses Luther-Denkmals in Wahrheit sa-

gen könne, daß die Protestanten aller Länder redlich mitgeholfen und nach Kräften Bausteine geliefert haben, zur großartigen und gelungenen Durchführung eines Kunstwerkes, durch welches die eigentliche Geburtsstätte unserer evangelischen Kirche und die glorreichste That unseres großen Reformators eine würdige, die jetzige Generation ehrende Verherrlichung erhalten habe.

Uebersicht der bis heute angemeldeten und eingesendeten Beiträge.

I. Aus fürstlichen Häusern u. von Regierungen:

	fl.	kr.
Se. Hoh. der reg. Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen	193	20
JJ. HH. der Herzog u. die Herzogin-Mitregentin von Anhalt-Bernburg	145	—
Se. Königl. Hoh. der Großherzog von Baden	400	—
J. Kgl. Hoh. die Großh. Sophie von Baden	100	—
Se. Großh. Hoh. der Markgraf Wilhelm von Baden	100	—
Se. Großh. Hoh. der Markgraf Maximilian von Baden	100	—
Ihre Majestät die Königin von Bayern	100	—
Ihre Majestät die Königin von Großbritt.	500	—
Se. Königl. Hoh. der Prinz-Gemahl	300	—
Se. Majestät der König von Hannover	500	—
Se. Königl. Hoh. der Großherzog v. Hessen	300	—
Se. Großh. Hoh. der Prinz Karl von Hessen	100	—
Ihre Königl. Hoh. die Prinzessin Karl v. Hessen	100	—
Se. Großh. Hoh. der Prinz Alexander v. Hessen	100	—
Se. Hochfürstl. Durchl. der reg. Landgraf von Hessen-Homburg	50	—
Se Königl. Hoh. der Großh. von Mecklenburg-Strelitz	100	—
Se. Hoh. der Herzog von Nassau	100	—
Se. Königl. Hoh. der Großh. von Oldenburg	262	30
Se. Kais. Hoheit der Prinz Peter v. Oldenburg	100	—
Se. Durchl. der reg. Fürst Reuß j. L.	43	45
Se. Hoh. der Herzog von Sachs.-Coburg-Gotha	100	—
Se. Hoh der Herzog von Sachsen-Meiningen	100	—
Se. Hoh. der Prinz Herm. von Sachs.-Weimar	50	—
Das Königl. Ministerium des Cultus u. öffentl. Unterrichts in Sachsen	350	—
Se. Durchl. der reg. Fürst von Schwarzburg-Sondershausen	38	40
Ihre Königl. Hoh. die Prinzessin Marie von Württemberg	115	—
Summa	4448	15

II. Aus deutschen Bundesstaaten:

		fl.	kr.
1.	Oesterreich: Aus 81 Kirchsp. Augsb. u. Helv. Conv.	4047	52
2.	Preußen: Durch Zeitungsred. u. von Einzeln.	304	20
3.	Bayern: Von 443 Pfarrämtern u. Einzelnen	5779	26
4.	Hannover: Aus dem Cons.-Bez. Stade und von Einzelnen	1189	13
5.	Sachsen: Durch Zeitungsred. u. von Einzelnen	240	36
6.	Würtemb.: Von 371 Pfarrämt. u. Einzelnen	3819	50
7.	Baden: Von 83 Pfarrämt., v. Ztgsred. u. E.	1350	6
8.	Großh. Hessen: Von 252 Pfarrämt. u E.	13,751	15
9.	Kurfürstenth. Hessen: Aus 7 Kirchspielen	84	17
10.	Mecklenb.-Strelitz: Aus 13 Kirchsp. u. v. E.	174	45
11.	Oldenburg: Gesammtertrag d. Sammlungen	890	25
12.	Sachs.-Weimar: Aus 177 Kirchsp. u. v. E.	1222	18
13.	Braunschweig: Aus d. Diöcese Blankenburg	35	—
14.	Holstein: Aus 32 Pfarreien in 10 Probsteien	823	57
15.	Nassau: Von 172 Pfarrämt. u. v. Einzelnen	2809	59
16.	Sachs.-Altenburg: Gesammtertrag d. Samml.	1109	20
17.	Sachs.-Cob.-Gotha: Kirch.-Col. a. d. Hrzth. Cob.	88	8
18.	Sachs.-Meiningen: Ertrag d. bish. Samml. und von Einzelnen	1137	30
19.	Hessen-Homburg: Ein einzelner Beitrag	5	—
20.	Reuß ä. L.: Ertrag von Privatsamml.	70	12
21.	Reuß j. L.: Gesammtertrag der Samml.	771	33
22.	Schwarzb.-Rudolstadt: Aus 29 Kirchsp.	188	49
23.	Schwarzb.-Sondersh.: Gesammtertrag der Sammlungen	567	36
24.	Bremen: Ertrag d. Samml. u. von der Red. des Evglst.	148	—
25.	Hamburg: Ertrag d. Samml. u. v. Einzeln.	379	45
26.	Lübeck: Ertrag der Sammlungen	282	37
27.	Frankfurt: Ertrag der Samml. u. v. Einz.	2270	33
	Summa	43,542	22

III. Aus nicht-deutschen Ländern:

		fl.	kr.
1.	Belgien: Aus Antwerpen	30	50
2.	Dänemark: Aus dem Stift Viborg	28	3
3.	England: Aus London	105	42
4.	Frankreich: Von 11 Consist. u. von Einz.	962	33
5.	Italien: Aus Neapel	100	—
6.	Norwegen: Aus dem Stift Christiansand	487	4
7.	Schweiz: Aus Genf	382	25
8.	Spanien: Aus Malaga	12	—
9.	Amerika: Aus New-Orleans, New-York und Puebla	696	52
	Summa	2805	29

		fl.	kr.
IV.	Zinsen von in Staatspapieren angelegten Geldern	606	33

Wiederholung.

		fl.	kr.
I.	Aus fürstl. Häusern u. von Regierungen	4,448	15
II	Aus deutschen Bundesstaaten	43,542	22
III.	Aus nicht-deutschen Ländern	2,805	29
IV.	Zinsen von in Staatspap. angel. Geldern	606	33
	Summa	51,402	39

Hievon sind eingesendet . fl. 49,213 7 kr.
„ „ angemeldet . „ 2,189 32 „
Summa fl. 51,402 39 kr.

Worms, den 18. Januar 1858.

Der Ausschuß des Luther-Denkmal-Vereins.

Mästung des Rindviehs.

Die Mästung des Rindviehs ist ein so wichtiger Zweig der englischen Landwirthschaft, das Produkt derselben von so anerkannter Güte, daß es der Mühe werth scheint, über Auswahl der Thiere, Futterordnung und Einrichtungen einige der Regeln mitzutheilen, welche die besten Praktiker beobachten.

Hauptsächlich werden natürlich Ochsen zur Mäst verwendet. Die jungen Stiere werden vor Ablauf des drit-

ten Monats ihres Alters, jedenfalls aber vor eintretender Sommerhitze, kastrirt. Sie wachsen dann bei sehr reichlicher Weide und nicht besonders sorgfältiger Winterpflege heran, um gewöhnlich vor Ablauf ihres dritten Jahres in den Maststall aufgestellt zu werden. Die Aufstallung geschieht gewöhnlich im Herbst, sehr oft erst gegen den Winter, um die Weide vollständig auszunutzen. Aufmerksame Viehmäster empfehlen jedoch die Thiere nicht länger, als etwa bis zum Oktober auf der Weide zu belassen.

Welcher Race das Mastthier angehört, ist dem erfahrenen Praktiker, der das Mästen nicht als Liebhaberei, sondern als Geschäft betreibt, ziemlich gleichgültig; doch werden wohlgebaute, tiefe, langgestreckte Thiere vorgezogen. Bei der Auswahl des anzukaufenden Thieres entscheidet aber hauptsächlich nicht das Auge, sondern die Fingerspitze des Viehmästers. Er faßt das Fell auf einer Rippe zwischen Daumen und Zeigefinger zusammen; wenn das Fell dick ist, zugleich aber lose und seinem Finger das eigenthümlich sanfte und geschmeidige Gefühl giebt, das der Engländer handling well nennt, dann und nur dann hält er das Thier für zur Mast geeignet. Er kann ein Thier wohlfeil oder theuer finden, je nach dem Verhältniß des geforderten Preises zu seinem Gewicht; auf einen Ochsen aber, der nicht die Fingerprobe besteht, der sich nicht wohl anfühlt, wird er kaum ein Gebot thun, wenn die Forderung für denselben noch so niedrig wäre.

Unter den verschiedenen Arten des Mastfutters nehmen Rüben die (Turnips) in England die erste Stelle ein. Man unterscheidet davon 3 Arten; die eigentlichen Turnips oder red tankerrds, eine sehr wässerige Art unserer rothen Beete; swedes, eine gelbliche oder weiße Rübe von festerem Fleisch als die erste, eine Abart unserer Kohlrübe — und endlich 3) mangel oder mangoldwurtzel (beta altissima) eine sehr feste grobfaserige Abart der Beete, mit rothen, gelben und weißen Streifen im Innern.

Die Reife dieser 3 Rübenarten tritt nicht gleichzeitig ein, sondern erfolgt nach und nach in der Ordnung, als sie genannt worden. Im ersten Monat erhalten die aufgestallten Thiere daher hauptsächlich die erstgenannte wässrige Rübenart. Außerdem wird sehr empfohlen, jedem Thiere auf den Tag 4 Pfd. Weizenkleie zu geben. Allein verfuttert purgire die Kleie zwar, aber mit den wässrigen Rüben zusammen, thue sie vielmehr der purgirenden Wirkung der letzteren Einhalt. Bei diesem Futter soll zwar keine Gewichtszunahme erfolgen, aber für die nachfolgende Mästung ein guter Grund gelegt werden. Rüben und Kleie werden jedes besonders mit Stroh- oder Heuhäcksel vermischt, von jeder Art Vormittags und Nachmittags ein Futter, im Ganzen also 4 Futter gegeben. Mit dem November tritt die zweite Art, swedes, an die Stelle der rothen wässrigen Rüben. Morgens ein Bushel (11 Metzen Preußisch) swedes pro Haupt, wohl gereinigt und geschnitten und mit wenigem Häcksel vermischt. Man empfiehlt die Anwendung einer Schneidemaschine, welche die Rüben in lange Bänder zertheilt, weil an diesen langen Streifen das Häcksel so fest hafte, daß die Thiere es nicht wohl durch Blasen entfernen können, um die Rüben allein herauszufressen. Als zweites Futter giebt ein verständiger Viehmäster eine trockene Mischung von 2 Pfd. gepulvertem Oelkuchen, 3 Pfd. Weizenkleie und etwas Kaff und Stroh oder Heuhäcksel. Während die Thiere dieses Futter verzehren, werden sie mit einer Kartätsche sorgfältig abgebürstet, der Dünger wird entfernt, der Stall gereinigt und neu gestreut. Dann bleiben sie mehrere Stunden wiederkäuend in ungestörter Ruhe. Nachmittags geht die Fütterung in derselben Ordnung und mit denselben Rationen noch einmal vor sich. Man giebt jedoch das Rübenquantum nicht mit einem Male, sondern, je nach der Freßlust der Thiere, in kleinen Portionen. Der Mischung von Oelkuchen, Kleien und Häcksel werden noch 3 Pfd. Bohnenschrot beigegeben. Mit dieser Beigabe bildet sie das Nachtfutter. — Nach ungefähr 6 Wochen oder sobald der Vorrath der zweiten Rübenart verzehrt ist, geht man auf die dritte Sorte Mangoldwurzel über. Es wird empfohlen, diese härtere Rübe einige Zeit vor dem Verfuttern der Luft auszusetzen und abwelken zu lassen. Ein gelinder Frost soll ihr nicht schädlich sein. Uebrigens sollen die Einrichtungen so getroffen werden, daß man nie von der Mangoldwurzel auf eine der weicheren Rüben zurückzugehen hat.

Mit dem Uebergange zu der härteren Wurzel wird gewöhnlich an Oelkuchen, Kleien oder Schrot eine Zulage gemacht.

Besondere Aufmerksamkeit wird auf Erhaltung einer gleichmäßig warmen Temperatur des Stalles im Winter verwendet; jedoch soll die Luft nie so warm sein, daß die Thiere in Transpiration gerathen; man öffnet und schließt die Fenster nach Bedürfniß.

Die Krippen werden vor Einstallung der Thiere sorgfältig ausgebrüht und gescheuert, nachher wird dasselbe so oft es nöthig erscheint, wiederholt. Neben dem regelmäßig gegebenen guten Futter werden Reinlichkeit, Wärme und Ruhe als Haupterfordernisse der Mast betrachtet.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Polygonum Sieboldi. Diese Staude erhielt Lenné im vorigen Frühjahre von Herrn v. Siebold. Sie stammt aus Japan, erträgt die hiesigen Winter ohne Bedeckung und entwickelt sich im Frühjahr so schnell, daß die jungen Triebe im Mai schon eine Höhe von 5 Fuß erreichen. Da sie sich durch ihre weit verzweigenden Wurzelsprossen sehr stark vermehrt, und das Kraut von den Kühen gefressen wird, so dürfte diese Buchweizensorte vielleicht Werth als Futterpflanze haben. Durch kräftigen Wuchs, schöne Belaubung und zierliche, im August erscheinende Blüten wird sie stets Werth als Zierpflanze behalten.
(Annalen d. Landw.)

* * *

Ein neues Kummet. Der Riemer- und Sattlermeister Dedering in Berlin hat ein Kummet erfunden, welches die neue und eigenthümliche Vorrichtung besitzt, daß seine Höhe und Weite verändert und dadurch dasselbe für jedes Pferd von jeder Größe passend gemacht werden kann.
(Nationalzeit.)

Bekanntmachungen.

Auf dem Gute **Schloß-Hochrosen** sind zu jeder Zeit **Eichen-, Eschen-, Rüster-, Birken- und Schwarz-Ellern-Planken** und **Bretter** von verschiedenen Dimensionen zu haben, so wie **Speichen** und **Kämme** für Wagen, Mühlen und landwirthschaftliche Instrumente. Auch werden Bestellungen zu jeder Zeit auf **Transportfässer, Biertonnen, halbe Tonnen, Anker** und übrige Geschirre, die in der Böttcherei vorkommen, angenommen. 3

* * *

Die Verwaltung des Diakonates **Weidenhof** im Rigaschen Kreise und Wolmarschen Kirchspiele fordert den zu Weidenhof angeschriebenen Jekab Meschaks auf, sich binnen drei Wochen a dato hier zu melden, widrigenfalls er die entstehenden Nachtheile allein zu tragen haben wird.

Weidenhof bei Wolmar, den 22. Jan. 1858. 3

* * *

Der Gemeine vom Ukrainschen Infanterie-Regiment Ossip Lomanosinka hat am 26. Januar 1858 sein Georgen-Kreuz, Nr. 108,684, verloren und bittet, dasselbe im Auffindungsfalle in der Rigaschen Polizei-Verwaltung abzuliefern.

* * *

Ernst & von Spreckelsen
J. G. Booth & Co. Nachfolger.
Preis-Courant von Saemereien etc. pro 1858 ist in Hrn. Müllers Leihbibliothek gratis zu haben. 2

Angekommene Fremde.

Den 31. Januar 1858.

Stadt London. Hr. Baron Hahn von Schnepeln; HH. Barone Rönne u. Ludinghausen Wolff von Mitau; Hr. Baron Grothuß nebst Gattin von Welikan; Hr. Architekt Zimara von St. Petersburg; Hr. Gutsbesitzer v. Schemioth von Tauroggen; Hr. Kaufmann Gutmann von Mainz.

Hotel du Nord. Hr. Tapezierer Nerking, Hr. Koppe von St. Petersburg; Tänzerin Albina di Rhona, Hr. Professor Goulard, Hr. Schauspieler Hering von Mitau; Hr. dimitt. Stabsrittmeister v. Paulin nebst Gattin von Witebsk.

Waarenpreise in Silberrubeln am 29. Januar 1858.

	per 20 Garnitz.
Buchwaizengrütze . .	3 50
Hafergrütze	3 3 50
Gerstengrütze	2 80 —
Erbsen	— —
	per 100 Pfd.
Gr.Roggenmehl . .	1 50 70
Waizenmehl	3 3 60
Kartoffeln pr. Tschet.	2 10 70
Butter pr. Pud. . .	7 —
Heu " " . K.	35 40
Stroh " " . ".	— 25
	pr. Faden v. 7 à 7 Fuß
Birken-Brennholz .	— —
Birken- u. Ellern- .	— —
Ellern-	— —
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz	— —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
1/2 Brand	7 7 50
2/3 Brand	9 9 50

	per Last
Waizen à 16 Tschetw.	— —
Gerste à 16 "	— —
Roggen à 15 "	— —
Hafer à 20 Garz.	1 1 10
	per Berkowez von 10 Pud
Reinhanf	— —
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
" schwarzer . .	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf .	— —
" Paßhanf . .	— —
" Tors	— —
Marienb. Flachs . . .	— —
" geschnit. . .	— —
" Risten . . .	— —
Hofs-Dreiband	— —
Livländ. "	— —
Flachshede "	— —
Lichttalg, gelber . . .	— —

	pr. Berkowez von 10 Pud
Lichttalg, weißer . .	— —
Seifentalg	— —
Seife	38 40
Hanföl	— —
Leinöl	—
	pr. Pud
Wachs	15½ 16
Wachslichte	— —
Talglichte	— 6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen . . .	18 21
Neshinscher Taback .	— 30
Bettfedern	60 115
Pottasche, blaue . .	— —
" weiße . .	— —
	pr. Tonne
Säeleinsaat	— 7¾
Thurmsaat	— —
Schlagsaat	— —
Hanfsaat	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Amsterdam 3 Mon.	— —	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 Monate .	— —	Cs. H. C.	
dito 3 Monate .	— —	Centimes.	
Hamburg 3 Mon.	31 11/16	S. H. Bo.	
London 3 Mon.	35 11/16	Pence St.	
Paris 3 Mon.	— 374	Centimes.	

6 pCt. Inscriptionen in S.	Verk.	Käuf.	Gesch.
5 pCt. dito 1. & 2. S.	""	""	111
5 pCt. dito 3. & 4. S.	""	103	""
5 pCt. dito 5te Serie.	""	""	111
5 pCt. dito 6te Serie.	""	""	""
4 pCt. dito Hope . . .	""	""	""
4 pCt. dito Stieglitz .	98	""	""
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	103½	""	""
Livl. Pfandbriefe, kündbare	""	""	102¼
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	""	101	""
Livl. Rentenbriefe	""	""	97
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	""	101¾	""
Kurl. dito auf Termin	""	""	""
Ehst. dito kündbare .	""	99½	""
Ehst. dito Stieglitz .	""	98	""
Russische Eisenbahn-Actien	132	""	""

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 31. Januar 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 12. Пятница, 31. Января — Freitag, 31. Januar 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 20. Januar c. ist der dimitt. Commandeur des Jekaterinoslawschen Kürassier-Regiments Ihrer Kais. Hoheit der Großfürstin Maria Nikolajewna, General-Major Krüdener bei der Armee-Kavallerie, mit Zuzählung zur Verwaltung des Reichsgestütwesens, angestellt worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls von demselben Tage sind übergeführt worden: der Capitain des Neumirgorodschen Dragoner-Regiments von Trautvetter zur Grenzwache und der Major des Pawlogradschen Leib-Husaren-Regiments von Korff 2. zur Verwaltung des Reichsgestütwesens, mit Zuzählung zur Armee-Kavallerie.

* * *

Два изданія книги: Восшествіе на престолъ Императора Николая I. совершенно разошлись, а между тѣмъ требованія на нее все еще продолжаютъ поступать въ весьма значительномъ числѣ. Въ слѣдствіе того Государь Императоръ Высочайше повелѣть изволилъ:

1) Напечатать упомянутую книгу третьимъ изданіемъ.

2) Это изданіе дополнить письмомъ къ Графу Милорадовичу, которое было собственноручно написано въ Бозѣ почившимъ Государемъ 14. Декабря, послѣ усмиренія мятежа, и представлено уже по выходѣ въ свѣтъ втораго изданія книги — внукомъ Графа, Кавалергардскаго Ея Величества полка Корнетомъ Милорадовича.

3) Для большей доступности этой книги лицамъ всѣхъ сословій, настоящее ея изданіе напечатать въ маломъ форматѣ убористымъ шрифтомъ и цѣну экземпляру назначить, въ мѣсто двухъ рублей, по одному рублю серебромъ.

Изготовленное, въ исполненіе сей Высочайшей воли, новое изданіе уже поступило въ продажу въ Императорской Публичной Библіотекѣ.

Цѣна въ одинъ рубль серебромъ назначается, какъ для Петербургскихъ жителей, такъ и для иногородныхъ, — безъ особой платы за пересылку, если послѣдніе требованія свои будутъ присылать прямо въ Библіотеку.

Иногородные, отъ которыхъ деньги поступили послѣ распродажи всѣхъ экземпляровъ втораго изданія, благоволятъ увѣдомить Канцелярію Императорской Публичной Библіотекѣ, желаютъ ли они чтобы имъ было выслано на доставленныя деньги соотвѣтственное число экземпляровъ новаго изданія по одному рублю, или же получить свои деньги обратно.

Публичная Продажа имуществъ.

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 14. Декабря 1857 г., объявляетъ, что всемъ Правленіи 6. Марта 1858 года будетъ производиться торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго двухъ-этажнаго дома съ лавкою, погребомъ, съ деревяннымъ надворнымъ строеніемъ и землею, количествомъ 148 кв. саж., въ г. Велижѣ состоящаго принадлежащаго мѣщанину Викентію Каптелову, оцѣненнаго въ 1280 руб. сер., за иски кредиторовъ его 4440 руб. сер., съ процентами. Посему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть подлинную опись и относящіяся къ продажѣ бумаги во все время, въ которое объявленіе это будетъ выставлено на дверяхъ Губернскаго Правленія. Января 4. дня 1858 года. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 20. Декабря 1857 г., объявляетъ, что въ семъ Правленіи 6. Марта 1858 г. будетъ производиться торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу деревяннаго дома съ Флигелемъ, строеніемъ и землею, количествомъ 144 кв. саж., состоящаго въ 1 части г. Витебска, принадлежащаго мѣщанамъ Александру и Николаю Ліоркамъ, оцѣненнаго въ 416 руб. 40 коп. сер., за долги ихъ чиновницѣ Княжищевой 168 р. 42 к. сер., и особо однаго Александра Ліорки разнымъ лицамъ слишкомъ 202 р. 90¼ к. сер. Посему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть подлинную опись и всѣ прочія относящіяся къ продажѣ бумаги во все время, въ которое объявленіе это будетъ выставлено на дверяхъ Губернскаго Правленія. 4. Января 1858 г. 3

* * *

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе указа Правительствуюшаго Сената, на пополненіе казенной недоимки Провіантскому вѣдомству въ количествѣ 3176 руб. 9½ к. сер., числящейся на умершемъ Генералъ-Маіорѣ Иванѣ Чорбѣ, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее ему недвижимое населенное имѣніе, состоящее Витебской Губерніи, Городецкаго уѣзда, въ деревняхъ Дзютки и Заболотье въ коихъ ревизскихъ мужескаго пола 111, а женскаго 112, а наличныхъ мужескаго 109; а женскаго 123 души, въ томъ числѣ тяголъ 38; при означенныхъ деревняхъ съ урочищами Косарига Крукъ и Буховцы разнаго рода земли 1480 дес. 1718 саж., при деревнѣ Дзютки построенъ деревянный запасный хлѣбный магазинъ. Означенное имѣніе оцѣнено въ 2280 р. сер.; продажа сія будетъ производисься въ срокъ торга 2. Іюля 1858 года съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи Правленія назначены въ продажу съ публичнаго торга имѣнія: 1) принадлежащее умершему Коллежскому Секретарю Валеріяну Бухарову, состоящее въ Порховскомъ уѣздѣ, заключающееся изъ 59 ревизскихъ и наличныхъ мужескаго пола душъ, оцѣненное въ 4550 р. с. на срокъ 28. Января 1858 года, и 2) Князя Марка Кастрова, Порховскаго уѣзда, въ пустошахъ разныхъ наимонованій земли, 361 дес. 224 саж., оцѣненное въ 1540 руб. с., на срокъ 31. Января 1858 года; но какъ въ текущемъ 1858 году масляная недѣля приходится съ 26. Января по 2. Февраля, то, на основаніи 257 ст. XIV Продолж. къ X Т. Св. Зак. Граж., означенные торги на продажу имѣній Бухарова и Кастрова по постановленію Губернскаго Правленія отмѣнены, а назначены таковые вновь на упомянутыя имѣнія на срокъ 15. Мая 1858 года, въ 11 часовъ утра, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 2 Января, объявляетъ, что въ Присутствіи сего Правленія будетъ производиться 7. Марта 1858 г., торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Іосефатово, заключающаго въ себѣ 66 муж. и 55 женс. по ревизіи, а на лицо 60 мужс. и 58 женс. пола душъ крестьянъ и земли, по примѣрному исчисленію, 320 десятинъ, состоящаго во 2 станѣ Лепельскаго уѣзда, принадлежащаго Каролинѣ Яцыновой, оцѣненнаго въ 4850 р. с., на выручку закладной суммы помѣщицы Антонины Яцыновой 7000 р. сер. Посему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть опись и относящіяся къ дѣлу о сей продажи бумаги во все время, въ которое объявленіе это будетъ выставлено на дверяхъ Губернскаго Правленія.
4. Января 1858 года. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на удовлетвореніе долга умершаго Подполковника Ивана Абрютина, Поручику Александру Екимову, по тремъ заемнымъ обязательствамъ, за произведенными уплатами на сумму 32500 руб. сер. и ямщика Новгородскаго уѣзда, яма Померанья Колесникова 288 р. ассиг.

назначается въ продажу съ публичнаго торга имѣніе, принадлежащее ему Абрютину, Порховскаго уѣзда, во 2-мъ станѣ, заключающееся въ сельцѣ Островкахъ, въ которомъ дворовыхъ ревизскихъ и наличныхъ женскаго пола 2 души, а мужескаго въ описи не показано; въ деревнѣ Заольховьѣ крестьянъ мужескаго пола 34 и женскаго 34, а наличныхъ мужескаго пола 32 души и женскаго пола 29 душъ. Земли къ описанному имѣнію принадлежатъ: къ сельцу Островкахъ, какъ значится по плану генеральнаго межеванія 1785 года: пахатной 63 дес. 200 саж., сѣннаго покоса 16 дес. 120 саж., лѣсу строеваго и дровянаго 191 дес. 297 саж., по болоту дровянаго лѣсу 33 дес. 1500 саж., подъ селеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 750 саж., подъ проселочными дорогами 1850 саж., подъ ручьемъ 350 саж., и того 304 дес. 2217 саж.; б) къ деревнѣ Заольховьѣ, какъ значится по плану специальнаго межеванія 1853 года 11. Октября пашни 126 дес. 544 саж., сѣннаго покоса 26 дес. 1200 саж., покоса съ кустарникомъ 9 дес. 980 саж., подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 4 дес. 300 саж., дровянаго лѣсу по болоту 140 дес. 1452 саж., чистаго моховаго болота 5 дес. 1520 саж., подъ проселочными дорогами 1 дес. 300 саж., подъ ручьемъ 700 саж., а всего земли удобной и неудобной какъ при сельцѣ, такъ и при деревнѣ, описано 618 дес. 2083 саж. Описанная земля состоитъ въ одной окружной межѣ и единственнаго владѣнія помѣщика Абрютина. Свѣдѣніе о землѣ Абрютина извлечено изъ плановъ. Описанное имѣніе находится отъ уѣзднаго города Порхова въ 60 верстахъ, а отъ Старорусской дороги въ двухъ верстахъ, отъ Посада Сольцы и сплавной рѣки Шелони въ 35 верстахъ. Въ имѣніи этомъ озеръ и рѣкъ нѣтъ. Крестьяне исполняютъ барщину въ числѣ 14 тяголъ, занимаются хлѣбопашествомъ, промысловъ никакихъ неимѣютъ. Сбытъ произведеній бываетъ сухимъ путемъ въ г. Порховъ. Въ селѣ Островкахъ описано слѣдующее строеніе: 1) двѣ избы одно-этажныя подъ одною крышею, между ними сѣни, въ нихъ по два окна, деревянные полы, съ русскими печами, оцѣнены въ 20 руб. 2) Изба одно-этажная съ поломъ, два окна съ рамами и стеклами и черною русскою печью въ 10 руб. 3) Изба одно-этажная, крыта соломою безъ пола въ которой одно окно со стеклами и одна печь, въ 8 руб., при этихъ избахъ скотный дворъ съ 11 хлѣвами, въ 25 руб.; ледникъ съ сушиломъ деревенный, въ 5 р., мшаникъ въ 4 р., 5 амбаровъ хлѣбныхъ, въ 12 р., 5 пунь подъ одною связью, въ 10 р., 2 рѣя съ однимъ гумномъ, въ 15 р., одна баня крытая соломой, въ 3 р. Скота въ селѣ находящагося, описано: 6 лошадей, изъ нихъ два мѣрина, одинъ жеребецъ и три кобылицы, въ 120 р., 14 коровъ, въ 70 р., 3 быка, въ 8 р., 6 нетелей, въ 12 р., одинъ порозъ въ 5 р., 16 телятъ, въ 23 р., 4 овцы, въ 3 р., 8 куръ, въ 45 коп.; хлѣба: ржи 40 четвертей, въ 120 р., ячменя 1 четверть, въ 2 р. 50 коп., сѣна 500 копенъ, каждая по 4 пуда, въ 25 р.; шерсти овечей 15 фун., въ 65 коп.; кромѣ этого описано на 2 руб. 30 коп. сер. разныхъ вещей. Описанное имѣніе оцѣнено по десятилѣтней сложности годоваго дохода въ 2320 р. с., а строеніе и движимое имущество оцѣнено въ 503 р. 90 к. с. а вообще все имѣніе оцѣнено 2823 р. 90 к. сер. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія на срокъ 23 Мая сего года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи относящіяся, во 2-мъ Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: Demnach die verwittwete Kaufmannsfrau Beate Marie Brock geb. Andresen mit Hinterlassung eines bei diesem Rathe öffentlich verlesenen Testamentes verstorben; so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defunctae Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 18. Juli 1858, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern